OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350569/7/Py/KaL

Datum:

Linz, 27. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B.W., X, L., gegen die Spruchpunkte I. und III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 17. Juli 2018, GZ: BHRISO-2014-87748/154-LAU, betreffend die Anträge vom 13. Juni 2018 und 9. Juli 2018 auf weitere Leistung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juli 2018, GZ: BHRISO-2014-87748/154-LAU, wurde in Spruchpunkt I. der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 13. Juni 2018 auf eine weitere Leistung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe von 380,99 Euro sowie in Spruchpunkt III. der Antrag vom 9. Juli 2018 auf eine weitere Leistung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Höhe von 122,90 Euro gemäß §§ 4 ff, 14, 27, 31 und 34 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) abgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlage zusammengefasst aus, dass der Bf seine Anträge damit begründet, dass er vom Arbeitsmarktservice aufgrund einer Sperre des Leistungsbezuges für den Zeitraum 30. April bis 10. Juni 2018 bislang keine Leistung erhalten habe. Die Mindestsicherung habe nicht den Zweck, Bezugssperren des Arbeitsmarktservices auszugleichen, weil derartige Maßnahmen andernfalls sanktionslos blieben. Eine AMS-Bezugssperre ist aus Sicht der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine klare Verletzung der geltenden Bemühungspflicht.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 31. Juli 2018, die sich zunächst gegen alle drei Spruchpunkte des angeführten Bescheides richtete, mit Schreiben des Bf vom 31. August 2018 jedoch auf die nunmehr verfahrensgegenständlichen Spruchpunkte I. und III. des behördlichen Bescheides eingeschränkt wurde. Dazu führt der Bf zusammengefasst aus, dass die AMS-Bezugssperre in einem beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren noch zu klären sein wird. Bei der gegenständlichen Beschäftigung als Bauhelfer bei der Firma K. habe es sich aus gesundheitlichen Gründen um keine zumutbare Beschäftigung gehandelt. Aufgrund des Vermittlungsvorschlages des AMS habe der Bf am 28. März bei gegenständlicher Firma begonnen, von 5. April bis 27. April 2018 war er krankgeschrieben. Das gegenständliche Dienstverhältnis wurde seitens des Dienstgebers durch Lösung in der Probezeit beendet und habe der Bf am 6. April 2018 von der Firma ein Mail erhalten, worin zum Ausdruck gebracht wurde, dass seitens dieser Firma die Bereitschaft bestanden hätte, ihn nach Wegfall seiner Arbeitsunfähigkeit wieder aufzunehmen. Eine neuerliche Zuweisung seitens des AMS war jedoch nicht erfolgt. Dass der Bf am 30. April 2018 neuerlich eine Beschäftigung bei der gegenständlichen Firma annehmen hätte sollen, ergibt sich lediglich aus dem Mail dieser Firma, jedoch nicht durch eine neuerliche Zuweisung durch das AMS. Zudem ist im Fall einer Verletzung der Bemühungspflicht eine Leistungskürzung nur stufenweise und nach nachweislicher vorheriger Ermahnung möglich. Das

Vorgehen der Behörde im gegenständlichen Fall kommt jedoch einer sofortigen Kürzung um bis zu 40 % ohne vorheriger Ermahnung gleich.

3. Mit Schreiben vom 3. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Aufgrund des Antrages des Bf auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst für 26. März 2018 eine mündliche Verhandlung angeordnet. Mit Schreiben vom 31. August 2018 zog der Bf seine Beschwerde hinsichtlich des zunächst mitumfassten Spruchpunktes II. zurück und verzichtete auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wurde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 4 VwGVG in weiterer Folge abgesehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geboren am x, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in R., X, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Oktober 2015, GZ: BHRI-2014-87748/39-LAU, bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt, wobei für Juli 2018 unter Anrechnung des vom Arbeitsmarktservice erzielbaren Einkommensanteils ein Monatsanspruch in Höhe von 552,60 Euro festgelegt wurde.

Mit Antrag vom 13. Juni 2018 sowie 9. Juli 2018 beantragte der Bf eine Erhöhung der ihm bescheidmäßig zuerkannten Leistung nach dem Oö. BMSG mit der Begründung, dass die von der Behörde berücksichtigten Leistungen des AMS (widerrechtlich) im Juni und Juli 2018 nicht zur Auszahlung gelangten und er daher einen Rechtsanspruch auf höhere Leistungen nach dem Oö. BMSG habe.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

5.2. Der Bf begründet seine Anträge auf zusätzliche Leistungen nach dem Oö. BMSG damit, dass für die beantragten Zeiträume seitens des AMS – nach seinem Dafürhalten widerrechtlich – eine Bezugssperre ausgesprochen wurde und somit eine höhere Mindestsicherungsleistung zu erfolgen hat.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt, vielmehr werden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht (VwGH 22.2.2017, Ro 2015/10/0034 ua.).

Der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden (vgl. die Erläuterungen zur Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweitere bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I. Nr. 96/2010) (677 BlgNr. XXIV. GP), die dem Oö. BMSG zu Grunde liegt). Die Bezieher/innen von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger

(wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Verhängung einer Sperrfrist mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 iVm § 39 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG) BGBl. Nr. 609/1977 idgF ein disziplinierender Zweck verbunden. Dieser Zweck würde verloren gehen, wenn die vom AMS befristet gesperrte Leistung unmittelbar durch eine Erhöhung der Gewährung von Leistungen nach dem Oö. BMSG substituiert würde. Vielmehr soll ein weitestmöglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet sein (VwGH 24.4.2013, 2012/10/0191). Nach dem Mindestsicherungsrecht ist es sogar zulässig, eine zuerkannte Leistung aufgrund mangelnder Kooperation mit dem AMS zu kürzen (Vgl. VwGH v. 10.2.2014, Ro 2014/10/0007, vom 28.2.2013, 2011/10/0210, vom 25.4.2013, 2012/10/0191). Eine rechtskräftige Entscheidung des AMS ist dafür nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die den Bf treffende Bemühungspflicht ist ergänzend anzumerken, dass der Bf – wie seinen Beschwerdeausführungen zu entnehmen ist – offenbar von der Firma K. per E-Mail die Möglichkeit eingeräumt bekam, nach Wegfall seiner Arbeitsunfähigkeit in dieser Firma wieder eine Tätigkeit aufzunehmen, wovon er jedoch offenbar keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu den vom Bf in der Beschwerde getroffenen Ausführungen über die rechtliche Möglichkeit einer Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei angemerkt, dass im gegenständlichen Bescheid nicht eine Kürzung von zuerkannten Leistungen ausgesprochen wurde, sondern vom Bf eine Höherbemessung beantragt wurde. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde gehen daher ins Leere.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für eine Höherbemessung der dem Bf von der belangten Behörde zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung im beantragten Zeitraum nicht vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny